

Der Bürgermeister informiert:

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU DIESEM STEUER- UND GEBÜHRENBESCHIED

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Urteile des Bundesverfassungsgerichts, neue Gesetzgebungen, aber auch die weltweite Entwicklung (höhere Energiekosten, Inflation, Lohnsteigerungen) haben unweigerlich einen bisweilen erheblichen Einfluss auf die Einnahmen und Ausgaben einer Stadt. Das ist in Pfungstadt nicht anders als in anderen Kommunen. Mir ist es wichtig, dass Sie wissen, weshalb welche Veränderungen vornehmlich an den beiden Positionen in diesem Bescheid vorgenommen wurden und was die Hintergründe sind.

Grundsteuerreform – warum haben sich Messbetrag und Hebesatz verändert?

Bundesweit wird die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 auf Basis neuer gesetzlicher Regelungen erhoben. Die Grundsteuerreform, die ab 2025 in Kraft tritt, soll, nach Auffassung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der Umsetzung durch die Gesetzgeber, für mehr Gerechtigkeit sorgen, indem sie die Steuerlast an die tatsächlichen, aktuellen Werte der Grundstücke anpasst.

Der Hessische Landtag hat im Dezember des Jahres 2021 das „Hessische Grundsteuergesetz“ verabschiedet. Die nun gültige, neue Berechnungsmethode sieht vor, dass die Berechnung der Grundsteuer auf aktuelleren und gerechteren Werten basiert. Die meisten Grundstücksbesitzer haben von den hessischen Finanzämtern mittlerweile bereits ihren Grundsteuermessbescheid über den neuen, ab dem 01.01.2025 gültigen, Grundsteuermessbetrag erhalten. Der Grundsteuermessbetrag ist das Berechnungsergebnis aus den von Ihnen gegenüber der hessischen Finanzverwaltung erklärten Angaben (wie z. B. den Flächen) und den vom Finanzamt automatisch beigesteuerten Faktoren und Steuermesszahlen. Diesen Messbetrag multipliziert die Stadt Pfungstadt mit dem im Jahr 2025 geltenden örtlichen Grundsteuerhebesatz und berechnet so die ab dem 01.01.2025 zu zahlende Grundsteuer.

Hinweis: Bei Fragen zum Messbetrag wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt (Finanzamt Darmstadt, Tel. 06151 102-0)

Die **Grundsteuerreform** soll durch die Kommunen **aufkommensneutral durchgeführt** werden. Das bedeutet, dass das **Gesamtaufkommen** an Grundsteuer (die Einnahmen, die die Stadt Pfungstadt insgesamt im Veranlagungszeitraum mit der Grundsteuer erzielt) durch die Reform **weder steigen noch sinken soll**. Die einzelnen Grundsteuerzahlungen können sich, auf Grundlage der neuen Messbeträge, teilweise erheblich ändern. Das heißt, dass manche Eigentümerinnen und Eigentümer künftig mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger.

Zur Erreichung des gleichen Steueraufkommens wie im vergangenen Jahr hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in Ihrer Sitzung am 18.11.2024 folgende Grundsteuerhebesätze beschlossen:

- für die Grundsteuer A ein Hebesatz in Höhe von 700 %
- für die Grundsteuer B ein Hebesatz in Höhe von 890 %

Faktisch kommt bei der Stadt Pfungstadt durch die Erhöhung der Hebesätze aber aufgrund der veränderten Messbeträge nicht mehr Geld an, als das im vergangenen Jahr der Fall war. Sollte sich im Verlaufe des Steuerjahres 2025 die Faktenlage ergeben, dass der aktuell beschlossene Hebesatz der Grundsteuer B zu einem höheren Steueraufkommen führen sollte, wird der Magistrat eine entsprechende Senkung des Hebesatzes vorschlagen, um dem Grundsatz der Aufkommensneutralität zu entsprechen.

Warum werden Wasser- und Abwassergebühren erhöht?

Die Hintergründe sind sowohl für Trink- als auch für Abwasser vielfältig.

Nicht jede neue Gebührenkalkulation führt zwingend zu einer Gebührensteigerung: 2019 konnten die Gebühren für Frisch-, Schmutz- und Niederschlagswasser in Pfungstadt sogar gesenkt werden und hatten so bis heute Bestand. Nun steht erstmalig seit 2019 wieder eine Gebühreanpassung an und selbstverständlich wirken sich die allgemeinen Kostensteigerungen und andere Effekte (wie zum Beispiel die getätigten Investitionen in unsere Kanal- und Wasserleitungsnetz) auf die kostendeckende Gebühr aus.

Die Stadt Pfungstadt muss daher ihre Gebühren für Frisch-, Schmutz- und Niederschlagswasser ab dem kommenden Jahr erhöhen. Zu diesem Ergebnis ist die aktuelle Gebührenkalkulation, die durch ein externes Wirtschafts- und Steuerberatungsbüro durchgeführt wurde, gekommen. Bei der Wasserversorgung sowie der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung schreiben die gesetzlichen Vorgaben ausnahmslos die Erhebung von kostendeckenden Gebühren vor.

Bedeutet: Geld, das als Wasser- und Abwassergebühren von der Stadt eingenommen wird, darf auch nur für diese Zwecke verwendet werden.

Für die jetzige Gebührenanpassung ausschlaggebend ist daher eben nicht die Haushaltslage der Stadt Pfungstadt, sondern die gestiegenen Preise im Bereich der Stadtwerke. Mit diesen gestiegenen Einnahmen werden weder Kinderbetreuungsplätze noch andere städtische Aufgaben finanziert – einzig die Kosten im Wasser- und Abwasserbereich dürfen mit diesen Gebühren gedeckt werden.

Neben den allgemeinen Kostensteigerungen, etwa im Energiebereich, werden auch erhöhte Beschaffungspreise, steigende Löhne für das Personal, aber auch Preise für die Instandhaltung und Erneuerung des Leitungsnetzes und der Betriebsanlagen, sowie die Verzinsung des Anlagenkapitals, an die Verbrauchsstellen 1:1 weitergegeben.

Hinzu kommen zusätzliche, beziehungsweise strengere gesetzliche Vorgaben, die ebenfalls zu erheblichen Kostensteigerungen führen.

Beim Schmutzwasser kommt zu den vorgenannten Gründen eine kleinere Gesamtschmutzwassermenge, durch den zwischenzeitlichen Wegzug von produzierendem Gewerbe, hinzu. Da sich nun die Gesamtkosten auf eine geringere Menge eingeleitetes Schmutzwasser verteilen, fällt die Erhöhung in diesem Bereich leider noch höher aus.

Seien Sie versichert: Niemandem macht es Freude, wenn Steuern oder Gebühren erhöht werden. Allen, die in Pfungstadt politische Verantwortung tragen, ist die allgemeine Kostensituation bewusst. Die Veränderungen bei der Grundsteuer bringen der Stadt in 2025 keinen Mehrertrag – die Anpassung der Gebühren für Wasser und Abwasser gibt lediglich die in diesem Bereich gestiegenen Kosten weiter.

Im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation erfolgt in der Wasserversorgungssatzung zudem die Berücksichtigung der neuen Bezeichnungen für die jeweiligen Wasserzählergrößen. Die Bezeichnung für den haushaltsüblichen Wasserzähler lautet statt vormals „Qn 2,5“ nun „Q3 = 4“. Hierbei steht die „3“ für den Dauerdurchfluss und die „4“ für „4 m³/h“. Der betreffende Zähler hat somit einen Dauerdurchfluss von 4 Kubikmeter in der Stunde.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen einen nachvollziehbaren Überblick über die Hintergründe der Veränderungen gegeben zu haben. Diese Informationen erhalten Sie heute letztmalig von mir, da ich mich, wie Sie sicherlich wissen, entschieden habe, nicht für eine dritte Amtszeit zu kandidieren und am 31.12.2025, nach zwölf Jahren, meine Amtszeit als Bürgermeister der Stadt Pfungstadt endet.

Am 28. September wird meine Nachfolge von Ihnen bestimmt. Für das Vertrauen, die Geduld und auch die konstruktive Kritik, die mir von den meisten von Ihnen in den vielen Jahren entgegengebracht wurden, bedanke ich mich sehr herzlich.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Start in das neue Jahr und freue mich auf die Begegnungen mit Ihnen in 2025.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Koch
Bürgermeister